

B e k a n n t m a c h u n g

Neuwahl des Verbandsausschusses gem. §§ 10 u. 14 der Verbandssatzung für die Amtszeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2031

Der Verbandsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Wahl erfolgt in 5 Wahlbezirken; je Wahlbezirk werden 2 Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen finden an den unten genannten Terminen in der Geschäftsstelle der Haaren-Wasseracht, Petersfehn I, Sandweg 2, 26160 Bad Zwischenahn, statt.

Für die Wahl des Ausschusses gelten folgende Wahlbezirke und Termine:

Wahlbezirk 1: Mittwoch, 11. März 2026, 14 Uhr:

Leuchtenburg, Neusüdende, Borbeckerfeld, Borbeck, Heidkamperfeld, Heidkamp, Metjendorf, Ofenerfeld und Neuenkrüge

Wahlbezirk 2: Mittwoch, 11. März 2026, 15 Uhr:

Westerholtsfelde, Haarenstroth, Tannenkamp, Wehnerfeld, Wehnen, Ofen, Brokhausen und Bloh

Wahlbezirk 3: Mittwoch, 11. März 2026, 16 Uhr:

Petersfehn I, Petersfehn II, Friedrichsfehn teilw., Kayhauserfeld, Wildenloh und Kleefeld

Wahlbezirk 4: Freitag, 13. März 2026, 14 Uhr:

Eversten, Bloherfelde und Wechloy

Wahlbezirk 5: Freitag, 13. März 2026, 15 Uhr:

Stadtmitte Oldenburg, Dietrichsfeld, Bürgerfelde, Alexandersfeld, Ofenerdiek, Etzhorn teilw. und Nadorst teilw.

Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf der Wahlbezirkkarte dargestellt. Diese und die Satzung können auf unserer Homepage (www.haaren-wasseracht.de) oder in der Geschäftsstelle der Haaren-Wasseracht eingesehen werden.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, dass seinen Wohnsitz/Sitz im jeweiligen Wahlbezirk hat. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.

Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die wahlberechtigten Verbandsmitglieder werden hiermit zu den Wahlen nach Maßgabe des für sie zuständigen Wahlbezirkes und Wahllokals eingeladen.

Schröder, Vorstandsvorsteher